

HVBG-Info 29/1994 vom 04.11.1994, S. 2503 - 2505, DOK 553.3

Pfändbarkeit des Pflichtteilsanspruchs vor vertraglicher Anerkennung oder Rechtshängigkeit - BGH-Urteil vom 08.07.1993 - IX ZR 116/92

Pfändbarkeit des Pflichtteilsanspruchs vor vertraglicher Anerkennung oder Rechtshängigkeit; Anfechtbarkeit der Abtretung eines derartigen Anspruchs (§§ 804 Abs. 3, 852 Abs. 1 ZPO; § 3 Abs. 1 Nr. 1 AnfG);

hier: BGH-Urteil vom 08.07.1993 - IX ZR 116/92 -

- 1. Ein Pflichtteilsanspruch kann vor vertraglicher Anerkennung oder Rechtshängigkeit als in seiner zwangsweisen Verwertbarkeit aufschiebend bedingter Anspruch gepfändet werden.
- Bei einer derart eingeschränkten Pfändung erwirbt der Pfändungsgläubiger bei Eintritt der Verwertungsvoraussetzungen ein vollwertiges Pfandrecht, dessen Rang sich nach dem Zeitpunkt der Pfändung bestimmt.
- 3. Wird ein Pflichtteilsanspruch vor vertraglicher Anerkennung oder Rechtshängigkeit abgetreten, scheitert eine Anfechtbarkeit nicht an fehlender Gläubigerbenachteiligung. Diese wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Pflichtteilsberechtigte ohne die Abtretung die Voraussetzungen für eine unbeschränkte Pfändbarkeit nicht herbeigeführt hätte.

BGH, Urteil vom 08.07.1993 - IX ZR 116/92 (Oldenburg)